STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 78.239 vom 20. Januar 1999

A. 74.788/XIII-148

In der Rechtssache : **LERHO** Manfred,

Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt,
und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwältin,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Stadt Eupen,

Wahldomizil bei
Herrn Martin HISSEL, Rechtsanwalt,
Aachener Straße 18
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 24. Juni 1997 eingereichten Klageschrift, mit der Manfred LERHO die Nichtigerklärung des Beschlusses des Stadtrats von Eupen vom 28. April 1997 beantragt, mit dem dem Eigentümer des Bergfrieds, Stockem 50, in Eupen, eine neue Frist für die Durchführung der auferlegten Restaurationsarbeiten gewährt wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 29. Januar 1998 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 15. Juli 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 28. September 1998 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, und von Herrn M. HISSEL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 28. Juni 1991 entscheidet der Eupener Stadtrat, unter anderem den Bergfried, Stockem 50, öffentlich zu versteigern; in dem Lastenheft wird die Verpflichtung vorgesehen, das Gut binnen fünf Jahren zu restaurieren.

2. Der Kläger und Paul DREWS nehmen an der Versteigerung teil und das Gut wird nach einem zweiten Verkauf von Paul DREWS erworben.

3. Paul DREWS erhält 1994 eine Baugenehmigung zwecks Restaurierung des Gebäudes und das Gut wird durch Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Denkmalschutz gestellt.

4. Am 31. Dezember 1996 erinnert der Eupener Stadtrat Paul DREWS an seine Verpflichtung, das Gebäude zu restaurieren und an die Notwendigkeit, bis Ende Februar 1997 eine neue Baugenehmigung zu beantragen und die Arbeiten vor dem 1. Juli 1997 in Angriff zu nehmen.

5. Am 1. April 1997 machen die Anwälte des Klägers geltend, daß die Pflicht zur Restaurierung des Gutes binnen fünf Jahren nicht erfüllt worden sei und bitten infolgedessen die Gemeinde, den mit Paul DREWS geschlossenen Vertrag zu lösen, und schlagen vor, das in Artikel 271 des neuen Gemeindegesetzes vorgesehene Verfahren anzuwenden.

6. Am 28. April 1997 setzt der Stadtrat dem Eigentümer, Paul DREWS, Fristen, wobei berücksichtigt wird, daß letzterer seinen festen Willen bekundet hat, die Arbeiten baldmöglichst in Angriff zu nehmen. Diese Entscheidung ist der angefochtene Rechtsakt;

In der Erwägung, daß von Amts wegen festzustellen ist, daß der Kläger zwar damals ein Angebot anläßlich der Versteigerung des Bergfrieds gemacht hatte, ohne ihn doch zu erwerben, aber daß sein Interesse an der Anfechtung der neuen Bedingungen bezüglich der dem Erwerber, d.h. dem Eigentümer des Gutes, von dem Stadtrat für die durchzuführenden Arbeiten auferlegten Frist hypothetisch und nicht aktuell ist; daß auch in der Annahme, daß Paul DREWS diese neue Frist nicht einhält und der Verkauf rückgängig gemacht wird - eventuell selbst in Anwendung von Artikel 271 des neuen Gemeindegesetzes -, nämlich überhaupt nicht vermutet werden kann, daß der Kläger Eigentümer des genannten Gutes werden würde, das heißt, daß dieses Gut wieder zum Verkauf gebracht würde und er es erwerben würde; daß der Kläger somit das durch Artikel 19 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat geforderte Interesse nicht nachweist;

In der Erwägung, daß im übrigen festzustellen ist, daß der angefochtene Rechtsakt die Ausführung eines Vertrags betrifft; daß der Staatsrat aufgrund des Artikels 144 der Verfassung unzuständig ist, über einen solchen Rechtsstreit zu erkennen,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten des Klägers gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 20. Januar 1900 neunundneunzig, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
die Damen	GEHLEN,	Staatsrat,
	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT. M. HANOTIAU.